

Der Landrat


**LANDKREIS  
KONSTANZ**

LANDRATSAMT KONSTANZ | Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz

 CDU Kreistagsfraktion  
 c/o Herrn Andreas Hoffmann  
 Hirschweg 18  
 78476 Allensbach-Hegne

29. September 2022

**Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion zur Situation der Pflegestützpunkte im Landkreis Konstanz vom 05.06.2022**

 Sehr geehrter Herr Hoffmann,  
 sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Anfang November sind Abstimmungsgespräche mit den Städten Konstanz und Singen zur Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte terminiert und es macht daher Sinn, erst nach diesen Gesprächen umfassend im Ausschuss zu berichten. Wir planen dies daher für die Sitzung des Sozialausschusses im November ein. Mit den Sitzungsunterlagen werden wir dann auch den Sachstandsbericht 2021 versenden.

Nun konkret zu Ihren Fragen:

**1. Welcher rechtliche Rahmen liegt derzeit der Ausgestaltung und Finanzierung der vorhandenen Pflegestützpunkte zu Grunde? Wurde der 2016 geschlossene und 2019 überarbeitete Kooperationsvertrag zwischenzeitlich überarbeitet?**

Unter der Maßgabe des § 7c Sozialgesetzbuch (SGB) XI wurde zum 01.08.2018 zwischen den Landesverbänden der Trägerkassen (der AOK Baden-Württemberg, dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), dem BKK Landesverband Süd, der IKK classic, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), der KNAPPSCHAFT) und den für die Hilfe zur Pflege zuständigen Trägern der Sozialhilfe nach dem SGB XII und dem Landkreistag Baden-Württemberg, dem Städtetag Baden-Württemberg, dem Gemeindetag Baden-Württemberg ein Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Baden-Württemberg geschlossen.

Zum Betrieb des Pflegestützpunktes im Landkreis Konstanz wurde ein Stützpunktvertrag zwischen:



**Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion zur Situation der  
Pflegestützpunkte im Landkreis Konstanz vom 05.06.2022**

29. September 2022 | S. 2

- dem Landkreis Konstanz  
und
  
- der AOK – Die Gesundheitskasse, Bezirksdirektion Hochrhein-Bodensee
- den Ersatzkassen:
  - Techniker Krankenkasse (TK)
  - BARMER GEK
  - DAK – Gesundheit
  - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
  - HEK – Hanseatische Krankenkasse
  - Handelskrankenkasse (hkk)gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
- dem BKK Landesverband Süd - für die Betriebskrankenkassen
- der IKK classic
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse Baden-Württemberg
- der Knappschaft, Regionaldirektion München  
geschlossen.

Die 2016 zwischen dem Landkreis Konstanz und den Städten Konstanz und Singen geschlossene und 2019 überarbeitete Kooperationsvereinbarung wurde noch nicht erneut überarbeitet. Ziel der aktuellen Gespräche ist jedoch die Überarbeitung bzw. Neufassung der Vereinbarung.

**2. Welche der im bisherigen Kooperationsvertrag geregelten Inhalte sollten einer Neuregelung zugeführt werden? Gibt es aktuell Verhandlungen zwischen den Beteiligten zu einer möglichen Überarbeitung des Kooperationsvertrags, wenn ja, welche Ziele verfolgen die einzelnen Beteiligten derzeit?**

Seitens des Landkreises werden keine grundlegenden Neuregelungen angestrebt, welche eine Änderung der bisher gelebten Kooperationspraxis bedeuten würden. In den nun terminierten Gesprächen geht es um den Passus der bestehenden Kooperationsvereinbarung, welcher die Weitergabe der Finanzierunganteile der Kranken- und Pflegekassen durch den Landkreis an die beiden Städte regelt. Die Außenstellen legen die Vereinbarung so aus, dass der Landkreis auch den verbleibenden Finanzierungsanteil erstatten soll und die Außenstellen somit extern vollfinanziert würden. Dies wird seitens des Landkreises jedoch abgelehnt. Zudem streben die Außenstellen eine personelle Aufstockung an, wozu jedoch der Stützpunktvertrag geändert werden müsste. Für den Standort Radolfzell besteht derzeit hingegen kein personeller Mehrbedarf. Auch hier ist aber eine Aufgabenüberprüfung und ggfs. folgende Aufstockung denkbar.



**Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion zur Situation der  
Pflegestützpunkte im Landkreis Konstanz vom 05.06.2022**

29. September 2022 | S. 3

Das Initiativrecht zur Erweiterung von Pflegestützpunkten wurde verlängert und kann bis Ende 2023 ausgeübt werden.

**3. Wie finanzieren sich die vorhandenen Pflegestützpunkte aktuell, welche Beteiligte tragen welche Kosten?**

Die Finanzierung der Pflegestützpunkte erfolgt gemäß § 7 des o.g. Rahmenvertrages auf Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung. Hierzu wird ein pro Vollzeitkraft im Pflegestützpunkt maximal abrechenbarer Betrag anhand tariflicher Eingruppierungsmerkmale zuzüglich 20prozentiger Gemeinkosten und zuzüglich einer Sachkostenpauschale ermittelt (maximal TVÖD-L, SUE, S 15, Stufe 6, derzeit 102.220,11 Euro).

Die Aufwendungen, die für den Betrieb des Pflegestützpunktes erforderlich sind, werden bis zum maximal abrechenbaren Betrag nach § 7 Absatz 1 von den Trägern des Pflegestützpunktes zu gleichen Teilen getragen.

Der Landkreis Konstanz erhält somit von der Kommission der Pflegestützpunkte Baden-Württemberg jährlich den 2/3-Finanzierungsanteil der Kranken- und Pflegekassen. Der Kreis leitet diesen anteilig an die Außenstellen weiter, sodass jeder der Standorte den verbleibenden Finanzierungsanteil von 1/3 selbst aufbringen muss. Der Landkreis behält zudem für den Verwaltungsaufwand jährlich Regiekosten in Höhe von insgesamt 20.000 € ein.

**4. Welchen Stellenumfang haben derzeit die einzelnen Pflegestützpunkte?**

Auf die Hauptgeschäftsstelle am Standort Radolfzell entfallen derzeit Pflegeberaterstellen im Umfang von 2,0 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). In der Außenstelle Konstanz werden 0,6 VZÄ und in der Außenstelle Singen 0,4 VZÄ vorgehalten.

**5. Gibt es einen zusätzlichen Personalbedarf, der durch den aktuellen Kooperationsvertrag nicht abgedeckt ist?**

Seitens der Außenstellen wird ein Personalmehrbedarf gesehen. Am Standort der Hauptstelle besteht dieser derzeit nicht konkret. Bei Nachweis des entsprechenden Bedarfs räumt die Kommission der Pflegestützpunkte Baden-Württemberg die Möglichkeit eines personellen Ausbaus in den einzelnen Landkreisen bis zu maximal einer Vollzeitkraft je 60.000 Einwohner ein. Dies ist mit Fallzahlen und konzeptionell jedoch zu begründen und es besteht nicht pauschal ein Anspruch darauf.

**Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion zur Situation der  
Pflegestützpunkte im Landkreis Konstanz vom 05.06.2022**

29. September 2022 | S. 4

**6. Welche Aufgaben sollen laut Landesrahmenvertrag von den einzelnen Pflegestützpunkten wahrgenommen werden? Erfüllen unsere Pflegestützpunkte die vorgesehenen Aufgaben vollumfänglich?**

Die in der o.g. Rahmenvereinbarung unter § 4 genannten Aufgaben der Pflegestützpunkte richten sich nach den Vorgaben des § 7c Abs. 2 SGB XI. Dabei sind von den Mitarbeitenden folgende Aufgaben zu erbringen:

1. Die umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- und landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten einschließlich der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI in Verbindung mit den Richtlinien nach § 17 Abs. 1a SGB XI. Die Pflegeberatung ist in begründeten Fällen auch in der Häuslichkeit anzubieten. Die Beratungstätigkeit umfasst alle Tätigkeiten, die einen direkten Kontakt zu Klientinnen und Klienten oder ihren Angehörigen oder weiteren von ihnen beauftragten Personen voraussetzen. Das Spektrum reicht dabei von einer kurzen telefonischen Auskunft bis hin zu einer komplexen Fallsteuerung, die sich über längere Zeit hinweg erstrecken kann. Die einzelnen Inhalte des Tätigkeitsbereichs „Auskunft und Beratung“ beschreiben sich insbesondere wie folgt:
  - a. Im Rahmen der Aufklärung und Auskunft sind dies Informationen zu Fragen, die mit der Pflegebedürftigkeit im Zusammenhang stehen – insbesondere über die Leistungen der Pflegekassen sowie über Leistungen und Hilfen anderer Träger. Diese Beratung ist fallabschließend und es sind keine Folgekontakte seitens der Pflegestützpunktmitarbeitenden notwendig.
  - b. In einer Beratung beschäftigen sich die Pflegestützpunktmitarbeitenden mit Fragen der Hilfe- und Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen. Hierbei wird die persönliche Situation der Klientinnen und Klienten mit einbezogen. Eine Beratung umfasst
    - i. eine Problemanalyse sowie die gemeinsame Erarbeitung einer Zielsetzung
    - ii. die daraus abgeleitete Planung von Maßnahmen, die der Zielerreichung dienen (Versorgungsplan)
    - iii. Interventionsdurchführung
    - iv. Abschluss der Beratung.
    - v. Lösungen auf eine Fragestellung entstehen in der Beratung im gemeinsamen Abwägen von Lösungsmöglichkeiten zwischen Ratsuchendem und Beratendem. Eine Beratung kann fallabschließend erfolgen oder Folgekontakte mit dem Klienten erforderlich machen.



**Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion zur Situation der  
Pflegestützpunkte im Landkreis Konstanz vom 05.06.2022**

29. September 2022 | S. 5

- c. Case Management richtet sich an Menschen in komplexen Problemlagen und Versorgungskonstellationen. Es sind Probleme vorhanden, die die Unterstützung von mehreren Akteuren zugleich erforderlich machen. Im Beratungs- und Interventionskontext der Pflegebedürftigkeit liegt ein instabiles Pflegesetting vor. Ein Case-Management umfasst
  - i. eine Problemanalyse sowie die gemeinsame Erarbeitung einer Zielsetzung (Assessment)
  - ii. die daraus abgeleitete Planung von Maßnahmen, die der Zielerreichung dienen (Versorgungsplan – Planning)
  - iii. Interventionsdurchführung (Intervention)
  - iv. Interventionssteuerung und -überwachung (Monitoring)
  - v. Reflexion, Evaluation und Abschluss der Beratung (Evaluation).Aufgabe im Case Management ist es, das Ressourcen-Netzwerk durch persönliche Befähigung des Klienten zu entwickeln sowie Personen zu erschließen und zu koordinieren, die den Klienten unterstützen können und möchten. Der Unterstützungsprozess ist in der Regel auf einen längeren Zeitraum angelegt, jedoch keine dauerhafte Begleitung. Sie endet, wenn der Klient und/oder der pflegende Angehörige in der Lage ist, seine Pflege selbst zu organisieren, und kann bei Veränderungen der Situation wiederaufgenommen werden.
2. Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen.
3. Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote. Dazu ist es erforderlich, dass der Pflegestützpunkt insbesondere mit den Kranken- und Pflegekassen, Anbietern, Behörden, Angehörigen und sonstigen beteiligten Akteuren in Kontakt steht. Zur Netzwerkarbeit gehört Pflege und Ausbau eines eigenen Netzwerks; Tätigkeiten, die der Gewinnung, Betreuung und Erfassung von Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern und der Pflege einer diesbezüglichen Datenbank dienen sowie die fallunspezifische Weitergabe von Informationen an Netzwerke. Teilnahme an weiteren Netzwerken, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind wie zum Beispiel der Gesundheitskonferenz.
4. Die Aufgabenerledigung der Pflegestützpunkte ist durch eine adäquate Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten.



**Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion zur Situation der  
Pflegestützpunkte im Landkreis Konstanz vom 05.06.2022**

29. September 2022 | S. 6

Die aufgeführten Aufgaben werden von den Mitarbeitenden der Pflegestützpunkte an allen Standorten wahrgenommen.

**7. Die Arbeit der Pflegestützpunkte im Landkreis Konstanz wird unterschiedlich wahrgenommen – ergeben sich aus dem Landesrahmenvertrag bzw. aus der geschlossenen Kooperationsvereinbarung verbindlich definierte Aufgaben und Vorgehensweisen?**

Es sind die unter Punkt 6 aufgeführten Aufgaben zu erfüllen. Darüberhinausgehend existieren keine verbindlichen Definitionen. Das Personal ist mit den vorgesehenen Stellenanteilen auch genau für diese Aufgaben einzusetzen.

**8. Wie stimmen die Pflegestützpunkte ihre Aufgaben miteinander ab? Wie ist sichergestellt, dass innerhalb des Landkreises mit den finanzierten Stellen tatsächlich die erforderlichen und vereinbarten Aufgaben erfüllt werden?**

Zur gegenseitigen Abstimmung führen die Pflegestützpunkte regel- bzw. turnusmäßige Teambesprechungen durch. Dem Landkreis obliegt keine Fachaufsicht für die Außenstellen, es erfolgt eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nach den o.a. Vorgaben.

**9. Wie wird die Inanspruchnahme der Pflegestützpunkte gemessen? Gibt es Aufzeichnungen darüber, in welchem Umfang die finanzierten Stellen ausgelastet sind?**

Im jährlichen Turnus lädt der Pflegestützpunkt zwei beigeordnete Gremien (Fachbeirat und Haushaltsausschuss) zu einer Sitzung ein. Der Fachbeirat setzt sich aus Vertretern der Kosten- und Leistungsträger zusammen:

- der Landkreis Konstanz als geschäftsführender Träger
- für die Kooperationspartner des Pflegestützpunktes: die Stadt Konstanz und die Stadt Singen
- für die Pflege- und Krankenkassen: die AOK Bezirksdirektion Hochrhein-Bodensee
- die B52-Verbändekooperation Baden-Württemberg
- die LKK Baden-Württemberg

Den Beteiligten werden dabei die Arbeitsergebnisse des abgelaufenen Jahres vorgestellt. Gemäß den Vorgaben der Kommission der Pflegestützpunkte Baden-Württemberg ist zur statistischen Erhebung der Frequentierung ein sogenanntes Pflichtenheft zu führen.



**Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion zur Situation der  
Pflegestützpunkte im Landkreis Konstanz vom 05.06.2022**

29. September 2022 | S. 7

Dieses ist jährlich dort vorzulegen. Demnach gab es im Jahr 2021 insgesamt 2132 Neufälle des Pflegestützpunktes im Landkreis (im Jahr 2020: 2210). Hiervon entfielen 1093 auf den Standort Radolfzell (2020: 1113), 607 auf die Außenstelle Konstanz (2020: 552) und 432 auf die Außenstelle Singen (2020: 545).

**10. Existiert ein regelmäßiges Berichtswesen zu Arbeit und zu Auslastung der einzelnen Pflegestützpunkte?**

Alle Mitarbeitenden erfassen im Rahmen einer Statistik Art, Umfang und Inhalt der Beratungen sowie die Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Ergebnisse werden dem Fachbeirat vorgestellt. Siehe auch Frage 9.

**11. Wie ist sichergestellt, dass betroffenen Menschen und Angehörigen bekannt ist, dass die Pflegestützpunkte existieren und in Anspruch genommen werden?**

Die Sicherstellung der Inanspruchnahme bzw. der Bekanntheit des Pflegestützpunktes wird über regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit gewährleistet. Beispielhaft seien hier genannt:

- Vorstellung des Pflegestützpunktes bei den Ortsseniorenräten
- Veröffentlichungen von Fachbeiträgen in der Tagespresse, auf dem Internetauftritt des Landratsamtes und des Pflegestützpunktes, in den Amts- und Gemeindeblättern
- Regelmäßiger Hinweis in Amts- und Gemeindeblättern auf Außensprechstunden
- Fachvorträge auf themenbezogenen Veranstaltungen
- Vorstellung des Pflegestützpunktes bei Hausärzten und Apotheken
- Vorstellung des Pflegestützpunktes in der Zeitschrift „Pflege- und Wohnen im Landkreis Konstanz“
- Teilnahme an Tischmessen

**12. Die Leistungsanbieter im Bereich der Pflege stellen einen wesentlichen Teil des Angebots dar, zu dem Pflegestützpunkte Beratung anbieten sollten. Gibt es einen regelmäßigen Austausch der Pflegestützpunkte mit den Leistungsanbietern in der jeweiligen Region?**

Zur Unterstützung der Ratsuchenden veröffentlicht der Pflegestützpunkt eine Übersicht mit Hilfsangeboten im Landkreis Konstanz. Alle Leistungsanbieter, die in der Liste genannt werden möchten, werden jährlich durch den Pflegestützpunkt Landkreis Konstanz angeschrieben.

Der Landrat



**LANDKREIS**  
KONSTANZ

**Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion zur Situation der  
Pflegestützpunkte im Landkreis Konstanz vom 05.06.2022**

29. September 2022 | S. 8

Dadurch wird die Aktualität der erfassten Daten überprüft. Der Katalog ist unter [www.LRAKN.de](http://www.LRAKN.de) oder [www.pflegestuuetzpunkt-konstanz.de](http://www.pflegestuuetzpunkt-konstanz.de) unter „Regionale Angebote“ online abrufbar. In analoger Form ist der Hilfskatalog direkt beim Pflegestützpunkt erhältlich. Der Austausch mit den Leistungsanbietern erfolgt in Form der jährlichen Abfrage im Rahmen der Aktualisierung des regionalen Hilfskatalogs sowie durch den Kontakt bei den Beratungsfällen. Im regionalen Hilfskatalog sind alle Angebote und Dienstleistungen im Bereich der Pflege innerhalb des Landkreises erfasst.

Darüber hinaus finden (bisher) keine gesonderten Austauschveranstaltungen des Pflegestützpunktes mit den Leistungsanbietern statt. Die Akteure sind in der über lokale Netzwerke und vor allem inzwischen über die Pflegekonferenz gut verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Zeno Danner